

6. Inwieweit erlischt die Haftung der Brandenschädigung für die Hypotheken, wenn der versicherte Gegenstand nur teilweise wiederhergestellt wird?

BGB. § 1127 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Ur. v. 29. November 1911 i. S. N. (R.) w. F. u. Gen. (Vell.). Rep. V. 182/11.

- I. Landgericht Torgau.
- II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Auf einem Mühlengrundstücke (einer holländischen Windmühle) in M., Bb. II Bl. 113, auf dem für den Kläger in Abt. III zu-

sammen 21100 *M* Hypotheken hafteten, brannte am 9. April 1907 die Mühle ab. Mühlengebäude und Mühleneinrichtung waren bei der Feuerzsjietät des platten Landes des Herzogtums Sachsen versichert. Der an den Gebäuden und der Einrichtung entstandene Schaden wurde auf insgesamt 19468,78 *M* festgesetzt. Die Brandentschädigung war nach § 52 des Reglements zur Hälfte innerhalb 6 Wochen nach der Festsetzung des Schadens, zur andern Hälfte 14 Tage nach Führung des Nachweises zahlbar, daß das beschädigte Gebäude wieder unter Dach und Fach gebracht und der gesamte Betrag der Brandvergütung zu dieser Herstellung verwendet sei.

Die erste Hälfte der Brandentschädigung wurde unbestandet ausgezahlt. Als die Auszahlung der zweiten Hälfte beantragt wurde, stellte die Feuerzsjietät nach einer durch Sachverständige vorgenommenen Untersuchung und Abschätzung in der Abrechnung vom 8. Mai 1908 nur 5370,20 *M* als verwendet und auszahlsbar fest. Diesen Betrag hinterlegte sie am 23. Juli 1908 bei der Regierung in *M.*, weil Abtretungen vorgenommen waren, die den Betrag überstiegen.

Am 17. Juni 1908 wurde die Zwangsversteigerung des Grundstücks eingeleitet. Der Kläger erhielt durch Beschluß vom 9. Oktober 1908 als Meistbietender den Zuschlag und fiel mit dem größten Teile seiner Hypotheken aus. Auf Grund des Zuschlagsbeschlusses nahm er dann als mitzugeschlagen den hinterlegten Betrag der Brandentschädigung ohne Rücksicht auf die Abtretungen in Anspruch und beantragte, die Beklagten, zu deren Gunsten Abtretungen erfolgt waren, zu verurteilen, daß sie die Auszahlung der hinterlegten 5370,02 *M* nebst den aufgelaufenen Zinsen bewilligten. Er wurde jedoch mit seiner Klage vom Landgerichte abgewiesen. Seine Berufung und seine Revision hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„... Der Berufungsrichter hat nicht bezweifelt, daß der Kläger nach § 1127 BGB., §§ 20, 90 ZwZB. durch den Zuschlag auch die Versicherungsforderung insoweit erworben hat, als nicht gemäß Abs. 2 des § 1127 BGB. schon vor Einleitung der Zwangsversteigerung deren Haftung gegenüber den Hypothekengläubigern erloschen war. Dieses Erlöschen der Haftung aber hat er zutreffend bei dem Teile der Brandentschädigung, der schon vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens als verwendet festgestellt und demnächst hinter-

legt worden ist, angenommen. Der Kläger hat zwar geltend gemacht, § 1127 Abs. 2 BGB. setze voraus, daß der versicherte Gegenstand vollständig wiederhergestellt und voller Ersatz für die hypothekarische Sicherheit geschaffen sei; im vorliegenden Falle aber sei dies nur teilweise der Fall gewesen, da nach der Feststellung der Feuerfazietät, die der Berufungsrichter seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe, nur in Höhe des hinterlegten Teilbetrages der Brandentschädigung, dagegen nicht in Höhe des weiteren Betrages von 4337,71 *M* Wiederherstellung erfolgt sei.

Für seine Ansicht kann sich der Kläger auf Planck, Anm. 3a zu § 1127 BGB. berufen; überwiegend,

vgl. Turnau-Förster, B. 4 zu § 1127, v. Staudinger, BGB.

II. 2b zu § 1127, Dberneck, Reichsgrundbuchrecht Bd. 2 S. 182 bei Anm. 91,

aber nimmt man an, daß auch bei teilweiser Wiederherstellung ein entsprechendes Erlöschen der Haftung eintritt. Auch das Reichsgericht hat sich in dem Urteile vom 14. November 1908, Rep. V. 85/08, daß die Revision für ihre Ansicht verwerten will, grundsätzlich dieser letzten Ansicht angeschlossen. Wenn dort Wert darauf gelegt ist, daß der Hypothekengläubiger durch die wenn auch nur teilweise Wiederherstellung des früheren Zustandes eine der früheren Sicherheit gleichwertige Sicherheit erlangt haben müsse und wenn dies in dem damals zur Entscheidung stehenden Falle nach den Umständen verneint worden ist, so ist daraus für den vorliegenden Fall nichts herzuleiten. Im vorliegenden Falle ist nach der Feststellung der Feuerfazietät, da der Kläger etwas Gegenteiliges nicht behauptet hat, anzunehmen, daß durch die Verwendung der 5370,02 *M* die Hypothekengläubiger in dieser Höhe auch die frühere Sicherheit wiedererlangt haben. In Höhe der nicht verwendeten 4337,71 *M* aber blieb ihnen die Brandentschädigung verhaftet, so daß sie auch hier an ihrer Sicherheit keine Einbuße erlitten. Diese 4337,71 *M* sind zugunsten der Hypothekengläubiger mitversteigert und dem Kläger zugeschlagen worden. Insofern können daher weder von den Hypothekengläubigern noch vom Kläger Ansprüche erhoben werden.“ . . .